Der Freiherr Nicolaus Wesselényi, A. de Gerando,

und die

Sachsen in Siebenbürgen.

Apologetische Bemerkungen

von

J. K. Schuller,
Professor am ev. Gymnasium in Hermannstadt und Ehrenmitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

Der Freiherr
Nicolaus Wesselényi,
A. de Gerando,

und die

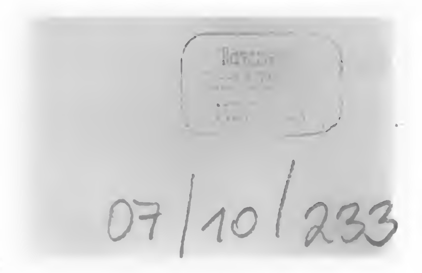
Sachsen in Siebenbürgen.

Apologetische Bemerkungen

von

J. K. Schuller,
Professor am ev. Gymnasium in Hermannstadt und Ehrenmitglied
der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

Hermannstadt 1846.
Druck und Verlag
der Mart. Edl. v. Hochmeister'schen Buchhandlung.
(Theodor Steinhaussen.)


07/10/233

1.

Während die Einen an den Sachsen in Siebenbürgen eine gewisse Weichheit und altersmüde Erschlaffung wahrzunehmen glauben, welche ihre nahe Auflösung in dem rumunischen oder walachischen Volksthume voraussehen lasse, ist ihnen gleichzeitig von Andern eine leidenschaftliche Ueberspannung ihrer volksthümlichen Gefühle und ihres nationalen Eifers, eine Feindseligkeit gegen ihre ständischen Mitnationen, und eine egoistische Härte gegen die Walachen auf ihrem Boden zur Last gelegt worden.

Die Rechtslage der Walachen im Sachsenlande ist vor Kurzem nicht nur in der allgemeinen Zeitung, sondern auch in zwei besondern Druckschriften erörtert worden. Alle diese Erörterungen wurden durch die Beschwerden der beiden Bischöfe der Walachen veranlaßt, und ihre Verfasser haben sich bemüht zu beweisen, daß jene Rechtslage nicht nur in der siebenbürgischen Landesverfassung und in der Verfassung der sächsischen Nation begründet, sondern auch mit dem Vernunftrechte und mit den Forderungen der Humanität vereinbar sei. Wir können daher die walachische Frage vor der Hand als gelöst betrachten.

Weit empfindlicher und scheinbarer, als die erwähnten Beschwerden, deren Quelle in unhistorischen Hypothesen

und in verworrenen staatsrechtlichen Begriffen liegt, ist der Vorwurf einer Ueberspannung des nationalen Eifers in dem Benehmen der Sachsen gegen die Ungaren und Sekler, und des damit verbundenen Bestrebens, sich überall zu isoliren, und feindselig den allgemeinen Landesinteressen, so wie jenen der Mitnationen entgegen zu treten. Das Maß der Rechte, welche die Sachsen den walachischen Ansiedlern auf ihrem Boden gewähren, mag nehmlich zum Theile von denen abhängen, welche in dem ursprünglichen Besitze dieser Rechte sind, und manche Beschränkung derselben, welche dem Beschränkten selbst und dem ferne von den Verhältnissen Stehenden als Unrecht oder als inhumane Härte erscheint, mag daher dem Rechte gemäß, und von der Klugheit und der Pflicht der Selbsterhaltung geboten sein. Ueberspannt dagegen die sächsische Nation ihre Ansprüche gegen ihre beiden Mitnationen, so werden dadurch Rechte verletzt, deren Verleihung und Ausmaß nicht von ihr abhängt, und deren Achtung sie in dem Unionseide beschworen hat. Isolirt sie sich ferner, so handelt sie nicht nur unklug gegen sich selbst, indem sie sich Feinde schafft, sondern auch pflichtwidrig gegen das Ganze, welchem sie angehört, und dessen Interessen sie sogar den eignen Vortheil aufzuopfern verbunden ist. Dazu genügt endlich schon der flüchtigste Blick auf die Lage der Walachen im Sachsenlande, um gerade die schwersten Beschuldigungen, welche ihre Bischöfe der sächsischen Nation gemacht haben, in ihrer vollen Grundlosigkeit bloß zu stellen, während es umgekehrt nicht an Thatsachen fehlt, welche erst näher beleuchtet werden müssen, um den gehäßigen Schein eines überspannten nationalen Eifers und isolirender Tendenzen, der ihnen anklebt, zu verlieren.

Die neueste Schrift des Freiherrn Nicolaus Wesselenyi „eine Stimme über die ungarische und slavische Nationalität“ betitelt, und in deutscher Uebersetzung 1844 in Leipzig erschienen, veranlaßt uns eine solche Beleuchtung zu versuchen. Ausführlich hat nehmlich der Verfasser darin S. 140 – 48 das Benehmen der Sachsen in der neuesten Zeit beurtheilt und sie eines „übertriebenen Eifers für ihre Nationalität“ und feindseliger Absonderung von ihren Mitnationen beschuldigt. *)

„Es ist wohl wahr,“ sagt der Verf. S. 141. „daß die Siebenbürger Sachsen gesetzmäßig als Nation bestehen, und daß sie fortwährend als Nation unter dem Schutze der Gesetze bestehen zu können berechtigt sind; aber ihre politischen Rechte und Freiheiten sind nicht durch ihre sächsische oder deutsche Nationalität bedingt; nicht diese ist die Garantie und Bürgschaft derselben. Die ungarische bürgerliche Verfassung ist es, worin und wodurch sie als Nation und frei existiren — die ungarische bürgerliche Verfassung, welche ein Erzeugniß der ungarischen Nationalität, ein Eigenthum dieser Nation und mit der Existenz derselben unzertrennlich verbunden ist; folglich ist die ungarische Nationalität für sie nicht feindlicher, sondern schützender Natur. Die Sachsen können, wie gesagt, unter dem Schutze des Gesetzes ihre Nationalität aufrecht erhalten; aber ihr übertriebener Eifer dafür ist unvernünftig und — vergeblich. Nisi utile est, quod facimus, stulta est gloria.“

---

*) Auf ähnliche Art hat auch de Gerando in seinem Werke: La Transsylvanie et ses Habitants dieses Benehmen beurtheilt, und wir wollen daher gelegentlich einige Aeußerungen des gelehrten französischen Touristen mit besprechen.

Seiner Natur nach ist jeder übertriebene Eifer zugleich unvernünftig und verletzend für andre, jede Mißachtung fremder Rechte aber ein sicherer Ausdruck von feindlichem Egoismus und ein untrügliches Symptom isolirender Tendenzen. Es befremdet daher nicht, daß der Vf., nachdem er die nationalen Bestrebungen der Sachsen als überspannt bezeichnet hat, in dem Tone der deutschen Journalistik und in dem Benehmen der sächsischen Deputirten auf dem letzten Landtage überall Belege von unkluger Absonderung, feindseliger Abneigung und verfassungswidriger Rechtskränkung erkennt.

2.

Weit entfernt sei es von uns, indem wir dem Urtheile eines Mannes von so großem Gewicht, als Wesselenyi ist, eine Reihe apologetischer Bemerkungen folgen lassen wollen, die journalistische Fehde, welche die Nationalitäts- und Sprachfrage in Siebenbürgen entzündet hatte, erneuen zu wollen. Die Leidenschaftlichkeit, womit sich die Tagespresse bald dieses Gegenstandes bemächtigte, der pikante Ton der Unfehlbarkeit, in welchem auf beiden Seiten Einzelne oft ihre subjectiven Ueberzeugungen als die allgemeine und öffentliche Meinung, und ihre eigne Gereiztheit als nationale Stimmung verkündigten, ist der ruhigen Erörterung gewiß nicht selten hinderlich gewesen. Es ist Zeit, nachdem sich in dem Sprachstreite das alte

Iliacos intra muros peccatur et extra

vielfältig aufs neue bewährt hat, an den Frieden der streitenden Partheien und an die Vermittelung extremer Ansichten zu denken.

Wir wollen daher auch weder den apodictischen Aussprüchen, in welchen der Verf. über das Benehmen der

sächsischen Nation in den landtäglichen Verhandlungen über die Sprache den Stab gebrochen hat, eine gleiche Entschiedenheit des Widerspruches, sondern bloß Zweifel entgegen setzen, noch viel weniger das, was er den Sachsen zur Last gelegt hat, Repressalien übend, den Ungaren aufbürden; sondern uns bloß auf die Untersuchung beschränken, ob aus den Thatsachen und Gründen, auf welche sich der Verfasser beruft, denn auch wirklich dasjenige folge, was der Verf. daraus abgeleitet hat.

Wir läugnen diese Consequenzen, und müssen den Verf., ehe wir noch in das Detail der Prüfung eingehen, daran erinnern, daß es immer gewagt ist, die Beschuldigung nationaler Feindseligkeit, so wie er es gethan hat, auf die bloße Divergenz und den theilweisen Widerspruch politischer Sätze und Theorien zu stützen. Die Festigkeit unserer eigenen Ueberzeugung ist nehmlich kein untrügliches Kennzeichen ihrer objectiven Wahrheit, und die Begeisterung für die Ansicht, welche wir für die richtigste halten, oft ein sehr unsicherer Beweggrund, dem anders Denkenden seine abweichende Meinung in das Gewissen und die Gesinnung hinein zu schieben.

Selbst in dem Falle aber, wenn wir dem Verf. die Richtigkeit aller seiner Ueberzeugungen über ungarische Nationalität und Sprache zugeben müßten, hätte er daraus zu viel gefolgert. Die Wahrheit politischer Theorien und Combinationen dringt sich bekanntlich dem Geiste nicht mit der Schnelligkeit und Unwiderstehlichkeit mathematischer Sätze auf. Ein ganzes Volk folgt zumal da, wo sich Lieblingsinteressen störend einmischen, nur langsam der Erkenntniß derselben durch einzelne unbefangene Denker. Ist aber eine solche Verspätung der Einsicht so unbegreiflich, daß wir bei jeder Disharmonie, welche dadurch im Denken und Handeln erzeugt wird, auf feindselige

Mißstimmung der von uns abweichenden schließen müssen? Entgegengesetzte Ansichten und Ueberzeugungen können ferner eben so leicht auch die Gemüther der Streitenden entzweien, als umgekehrt die feindselige Gesinnung gegen andre uns oft anreizt, dem Feinde auch da zu widersprechen, wo der Widerspruch mit unsrer eignen bessern Einsicht und mit unsern eignen Interessen unvereinbar ist. Ist aber darum jedes abweichende Urtheil und jede Opposition gegen die Forderungen anderer ein unfehlbares Zeichen von Haß und Feindschaft?

Eine Annahme, welche, wie eben gezeigt worden ist, bei divergirenden politischen Ansichten selbst da nicht ohne Gefahr des Irrthums gemacht werden darf, wo Divergenz und Widerspruch vernünftiger Weise gar nicht stattfinden sollten, erscheint noch viel gewagter, wenn sie auf Ansichten gebaut wird, gegen deren Richtigkeit sich erhebliche Zweifel und Einwürfe vorbringen lassen.

In die Reihe solcher Ansichten glauben wir zuvörderst die Vorstellung des Verfassers von der verfassungsmäßigen Stellung der Sachsen in Siebenbürgen und den darin begründeten Rechten zählen zu müssen. Nicht als ob er ihre politische Nationalität läugnete; nein! er erkennt es, wie wir bereits gesehen haben, an, daß sie als Nation bestehen, und als solche fortzudauren berechtigt sind, und in der S. 147 des Werkes ausgesprochenen Auffassung der Union ist zugleich die stillschweigende Erklärung des Verfassers enthalten, daß dieses organische Gesetz der siebenbürgischen Landesverfassung die beiden Mitnationen der Sachsen zum Schutze ihres Rechtes verpflichte. Von einem Schriftsteller, welcher das Staatsrecht seines Vaterlandes so genau kennt, wie unser Verfasser, und, wie er selbst in der vor uns liegenden Schrift wiederholt erklärt, kein fremdes Recht durch einseitige

nationale Begeisterung gestört wissen will, haben wir in der That niemals etwas anderes erwartet.

Die Divergenz unsrer Ansichten beginnt erst mit den Folgerungen, welche er aus einem von beiden anerkannten Grundsatze zieht. Während nehmlich die Sachsen in dem Widerspruche gegen das Sprachgesetz auf dem letzten Landtage sich eines Rechtes bedient zu haben glauben, welches in ihrer nationalen Stellung enthalten sei, sieht der Verf. darin eine Ueberschreitung ihrer nationalen Befugnisse. Zwar von dem möglichen Vorwurfe, als hätten sie diese Stellung dazu mißbrauchen wollen, um sich völlig unabhängig zu machen und — wir meinen den treffendsten Ausdruck zu wählen — mitten in dem siebenbürgischen Staate einen eignen sächsischen Staat zu bilden, hat er die sächsische Nation selbst freigesprochen, und jede denkbare Form, in welcher die Ausführung einer solchen Idee versucht werden könnte, für unvereinbar mit dem gesunden Menschenverstande und den loyalen Gesinnungen der Sachsen erklärt. Unter diese Chimären wolle der Verf. auch die S. 143 geäußerte Besorgniß einer Auswanderung der Sachsen aus Siebenbürgen um ihres Deutschthums willen aufnehmen: die Aufgabe von Verhältnissen, von denen in mehrfacher Hinsicht Virgils

O fortunatos nimium, sua si bona norint

gilt, um dadurch einer mehr vermeinten als wirklichen Gefahr zu entgehen, ist keinem Denkenden jemals in den Sinn gekommen.

Allein der Verf. behauptet, der Widerspruch der Sachsen gegen das Sprachgesetz sei der allgemeinen Landesverfassung und den positiven Forderungen der Union entgegen. Jene nämlich bringe für jede zum siebenbürgischen Staatsorganismus gehörige Nation gemeinschaftliche Obliegenheiten mit sich, welchen sich keine entziehen dürfe;

die wechselseitige Verbindlichkeit aber, welche aus der eidlich beschworenen Union der drei ständischen Nationen Siebenbürgens folge, mache es „zur klaren Pflicht, daß an „dem, was für die eine Nation nützlich und nothwendig „sei, auch die beiden andern Theil nehmen, um so mehr „aber, daß dem, was es für zwei derselben sei, die dritte „sich nicht entziehe.“ Von den Sachsen dagegen sei die Behauptung aufgestellt worden, daß der Landtag keine sie angehende Verfügung treffen dürfe.

3.

Wenn der Verfasser erklärt, daß die Sachsen eine Nation in staatsrechtlichem Sinne dieses Wortes seien, so ist darin auch die stillschweigende Anerkennung ihres Rechtes enthalten, auf den siebenbürgischen Landtagen nicht nur eine eigne Stimme zu haben, sondern auch überall, wo die Behauptung ihrer nationalen Rechte dieses erfordert, den Beschlüßen der Mehrheit rechtskräftigen Widerspruch entgegenzusetzen. Ein Volk kann nehmlich in seiner Sprache, seinen Sitten und in allen übrigen Aeußerungen seines Lebens ein in sich abgeschlossenes und von andern getrenntes Ganzes bilden — eine politische Nation aber ist es nur dann erst, wenn ihm in Gesetzgebung und Verwaltung eine gewisse Unabhängigkeit von außen zukommt, und die Befugniß, jedem Versuche fremden Eindringens in die ihm eignen Lebenskreise hemmend und hindernd entgegenzutreten, ist eben nichts anderes, als ein Ausfluß jenes Rechtes.

A priori oder a posteriori — ist einmal die Frage nach den staatsrechtlichen Bezügen der Sachsen zu ihren beiden Schwesternationen, so wird das Resultat der Untersuchung immer das nehmliche sein. Von jeher ist

ihre Stellung eben so gut, als jene der Ungaren und Sekler, eine autonome gewesen; von jeher haben sie eben so gut und eben so giltig, wie jene, auf und außer den siebenbürgischen Landtagen sich gegen jede Beeinträchtigung und Gefährdung dieser Stellung nicht nur factisch verwahrt, sondern auch rechtlich verwahren dürfen. Diese Autonomie war die Bedingung, auf welche ihre Vorfahren einst dem Rufe ungarischer Könige nach Siebenbürgen folgten; sie ist aber zugleich auch der feste Grund gewesen, auf welchem allein das Gebäude des Deutschthums mitten unter nicht deutschen Volksstämmen stehen, und eine freie und rein bürgerliche Verfassung dem ihr oft feindseligen Feudalsysteme des Mittelalters gegenüber sich erhalten konnte.

Die Union, auf welche sich der Verf. beruft, hat diese Autonomie der sächsischen Nation und alle Befugnisse, welche sie in sich schließt, eben so wenig aufgehoben, als das organische Gesetz des Landtags von 1791. Jene war nehmlich, wie der Vf. selbst S. 147 sie richtig aufgefaßt hat, ein Bund der drei Nationen Siebenbürgens zu gegenseitigem Schirm und Schutz, ohne aber auch nur ein Komma an ihrer bisherigen Verfassung zu ändern, oder die frühere politische Stellung von einer derselben zu beschränken. Aus ihr kann daher folgerecht eben so wenig für die Sachsen, als für die Ungaren und Sekler die Rechtspflicht herausgedeutet werden, an allem Theil zu nehmen, was „mit dem heißen Wunsche der Mehrheit übereinstimmt.“ Wirklich hat auch seit jenem Bundesvertrage, und ohne den ungegründeten Vorwurf seines Bruches jemals zu befürchten, eine oder die andere der drei verbündeten Nationen, so oft ihr dieses nothwendig zu sein schien, auf den siebenbürgischen Landtagen gegen die Beschlüße der übrigen ihren Widerspruch eingelegt.

Der eilfte Artikel des Landtages von 1791 aber enthält, — was auch die Sophistik dagegen sagen mag — nach Buchstabe und Geist eine wiederholte Anerkennung dieses Rechtes. Allerdings wird nehmlich dadurch die frühere Form landtäglicher Schlußfassungen wesentlich verändert, und an die Stelle des Curiatvotums der ständischen Nationen die Gültigkeit der Virilstimmen (individualia suffragia) der Landtagsglieder gesetzt. Allein ist denn die entscheidende Kraft der Stimmenmehrheit eine unbedingte und unbegränzte? wird sie nicht vielmehr ausdrücklich und grade mit Berufung auf das Vinculum unionis der drei Nationen an die Bedingung geknüpft: „ut una natio aliam in suis juribus, privilegiis et approbatis constitutionibus — conservet.“ Wird also, selbst abgesehen von dem 13. Artikel desselben Landtags, welcher den diplomatischen Stand der sächsischen Nation, wie er in dem Leopoldinischen Diplom enthalten ist, (in legali diplomatique Leopoldino conformi statu) garantirt, nicht durch diese Bedingung allein schon die autonome Stellung der sächsischen Nation mit allem, was sie in sich schließt, vollständig anerkannt?

4.

In der That scheint auch der Verfasser selbst, wie seine ganze Ideenentwickelung beweist, in dem Widerspruche der Sachsen gegen den Sprachartikel weit weniger die Ueberschreitung eines natürlichen oder positiven Rechtes, als vielmehr eine Mißachtung der Rücksichten zu erblicken, wodurch die Ausübung jedes Rechtes modificirt werden soll — eine Art von Rechtseigensinn, möchten wir sagen, welcher an die Rechtsform sich anklammert,

obgleich dieses engherzige Haften daran dem Berechtigten selbst und Andern Verderben bringt.

Euer Widerspruch — wir hoffen ihn ganz richtig verstanden zu haben, wenn wir ihn so redend einführen — euer Widerspruch gegen den Sprachartikel wäre gerecht und begreiflich gewesen, wenn dadurch eure Nationalität beeinträchtigt worden wäre — er erscheint aber unvernünftig, sobald wir erwägen, daß dieses nicht der Fall ist. Ihr kämpft für Rechte und für Interessen, die gar nicht bedroht sind; denn eure politischen Rechte und Freiheiten sind nicht durch eure sächsische oder deutsche Nationalität bedingt. Indem ihr also gleichwohl widersprecht, tretet ihr den Interessen des gesammten Landes, dem eurer beiden Mitnationen, ja selbst euren eignen wahren Interessen entgegen. Wie könnten wir in diesem eurem Benehmen etwas anderes, als eine Verläugnung aller Obliegenheiten, die ihr gegen das gemeinsame Vaterland habt, und den Ausdruck feindseliger Gesinnung gegen eure Mitnationen erkennen?

Prüfen wir Satz für Satz. Die politischen Rechte und Freiheiten der Sachsen — sagt der Verf. zunächst — wurden durch den Sprachartikel gar nicht bedroht. Allerdings — sobald wir den diplomatischen Gebrauch der Muttersprache, und die Rechtsgleichheit der Sachsen mit ihren Schwesternationen, auf welche in den Debatten über die Sprachfrage so häufig Berufung geschah, aus der Zahl dieser Rechte und Freiheiten ausnehmen, mögen wir dem Verf. beistimmen. Was hätte auch die Verfassung eines Volkes mit seiner Sprache zu thun? Völker von der verschiedensten Zunge können völlig gleiche politische Institutionen haben, und so könnte denn auch das siebenbürgische Deutschthum verkümmern, oder in den Fluthen eines nichtdeutschen Volksthums ganz untergehen, während

die neuen oder metamorphisirten Bewohner des Sachsenlandes in dem vollen und ungestörten Genuße von Rechten und Freiheiten blieben, welche die Deutschen ehemals erworben und besessen. Auch ist es unsers Wissens keinem Denkenden je eingefallen, die Einführung der ungrischen Sprache in das öffentliche Leben aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Allein wäre wohl jene Ausnahme, die wir nothwendig machen müßten, um mit dem Verf. einverstanden zu sein, auch haltbar? Lassen wir die Coordination der Sachsen mit ihren Mitnationen bei Seite — der Verf. hat sie nicht bestritten — gehört denn zu der politischen Nationalität eines Volkes nicht auch das Recht selbsteigner volksthümlicher Entwickelung, hat die politische Nationalität nicht gerade den höheren Zweck diese Entwickelung zu schützen und zu fördern, und ist nicht die Muttersprache die natürliche Basis nnd das natürlichste Medium derselben? Wie kann also gesagt werden, daß durch die Verengung oder Erweiterung des Kreises, in welchem diese Sprache sich frei bewegen darf, das nationale Leben und die nationale Berechtigung der Sachsen gar nicht berührt werde? Getrost überlassen wir die Beantwortung aller dieser Fragen dem Verfasser. Die Unzertrennbarkeit der politischen Nationalität und der Sprache eines Volkes ist ein leitender Faden, welcher sich durch sein ganzes Werk zieht. Aus keinem andern Grunde, als weil die ungrische Sprache „als Eigenthum der Nation ein heiliges Besitzthum“ (S. 48), jede fremde Sprache dagegen in der Gesetzgebung und Verwaltung eine Fessel und Bürde sei, (S. 144) verlangte nach seiner eignen Ansicht die ungrische Notion die Einführung ihrer Muttersprache in das öffentliche Leben — und wer mußte das Gewicht dieser Gründe nicht fühlen und ehren? Aus dem nehmlichen

Grunde einer durch die Verfassung garantirten politischen Nationalität gesteht er ferner selbst (S. 190), daß die Forderung von Croatien und Slavonien, sich der Muttersprache nicht bloß im Familien- und Privatleben zu bedienen, gerecht sei, — aus demselben Grunde endlich erscheint ihm schon die bloße Forderung „daß die Gesetze hinfort auch in deutscher Sprache verfaßt werden sollen," als ein Wunsch die ungrische Nation durch eine „lebende Last" zu erdrücken, und als ein „Etwas, wozu sie nur durch erobernde Waffen gezwungen werden könnte."

Allein — wendet uns der Verf. ein, indem er die Anwendbarkeit seiner Gründe auf alle Nationalitäten des ungrischen Reiches wohl einsieht — „Nisi utile est, quod facimus, stulta est gloria." „Was wollen die Sachsen durch ihr hartnäckiges Festhalten an ihrer Nationalität erreichen? Vor allem handelt es sich darum, ob sie ihre sächsische oder die deutsche Nationalität und Sprache aufrecht erhalten wollen. Mit ihrer sächsischen Nationalität und Sprache stehen sie — höchstens 170000 — in der großen weiten Welt gänzlich abgesondert und isolirt da. Sie haben gewiß zu viel Verstand, und sie verdienen gewiß den ihnen auch durch das Gesetz gegebenen Titel prudens et circumspectus zu gut, als daß sie glauben möchten, so eine Hand voll Menschen könne allein dastehend ein constitutionelles, freies und unabhängiges Volk bilden; andrerseits ist zu viel Bildung bei ihnen vorhanden, als daß sie ihre rauhe, ungebildete sächsische Sprache, die als solche gar keine Literatur besitzt, zur Grundlage ihres politischen und socialen Lebens machen wollten. Also ist es die deutsche Nationalität und Sprache, woran sie festhalten können? An wen wollen sie sich als Deutsche anschließen, und mit welchen Deutschen vereint wollen sie einen politischen Körper bil-

den? Denn ihre Zahl und Verbreitung ist, wie gesagt, viel zu gering, als daß sie für sich allein und abgesondert ein freies und constitutionelles Volk und Land bilden könnten.“ (S. 141—42).

5.

Und gleichwohl — müssen wir dem Verfasser entgegnen — glauben und wollen die Sachsen das, was sie nach seiner Ueberzeugung nicht glauben und wollen dürfen, ohne den Vorwurf des Unverstandes und den Verlust des Ehrennamens umsichtiger Klugheit, womit die Vorzeit ihre Politik bezeichnet hat, zu besorgen. Allein sie glauben und wollen es nicht in dem von ihm vorausgesetzten Sinne.

Einen Staat im Staate wollen sie nicht bilden. Der Unsinn, für sich allein zu stehen, oder mit den ungarischen Deutschen „ein mit bürgerlicher Verfassung und Selbstständigkeit versehenes Land und Volk“ zu bilden, oder „unter einem fremden deutschen Fürsten als selbstständige und freie Nation zu bestehen,“ oder sich für denselben Zweck mit den österreichischen deutschen Provinzen zu vereinigen ist den exaltirtesten Verfechtern des siebenbürgischen Deutschthums niemals beigefallen.

Gleichwohl aber hat der Verf. wie sehr er sich auch dagegen zu verwahren sucht, indem er den Sachsen in Siebenbürgen die Möglichkeit eines nationalen Fortbestandes abspricht, unvermerkt die Begriffe von Staat, Socialität und Verfassung identificirt. Kein Wunder, daß nach dieser Verwechselung verwandter Vorstellungen immer die eine für die andere sich unterschiebt, und seine ganze Auffassung beirrt.

Eine Hand voll Menschen, sagt er zu den Sachsen, durch eure Nationalität und Sprache ganz isolirt, könnt ihr kein constitutionelles, freies und unabhängiges Volk bilden. Warum nicht? nöthigt er uns zu fragen. Ein volkreicher Staat mag mehr und festere Garantien seines Bestandes haben, als ein Duodezstaat; daß aber darum die sociale Existenz und das constitutionelle Leben einer kleinen Nation, welche zum Organismus eines größern Staatskörpers gehört, von der Anzahl ihrer Mitglieder abhange, wird der Vf. unmöglich behaupten können. Schon der flüchtigste Blick auf die Bevölkerungsverhältnisse des siebenbürgischen Ungarlandes und auf die Geschichte der Sachsen wird ihn daran hindern. Ueber ein halbes Jahrtausend und unter den schwersten Stürmen hat ihr kleines Häuflein — denn ein solches ist es zu allen Zeiten gewesen — durch die Trefflichkeit seiner Institutionen, durch die Zähigkeit jedes volksthümlichen Lebens, und durch die Kraft nationalen Sinnes seine deutsche Nationalität gestützt und erhalten. Vielleicht daß diese Erhaltung durch ihre Vermischung mit nichtdeutschen Elementen in der Gegenwart schwieriger ist, als sie es gewesen, so lange die deutsche Abkunft nothwendige Bedingung für die Erwerbung des sächsischen Bürgerrechtes war — wir wollen dieses nicht bestreiten. Allein *unmöglich* oder auch nur *unwahrscheinlich* ist sie dadurch nicht geworden, und es kann daher den Sachsen auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß das Ziel ihres Strebens ein unerreichbares sei. Mit der Verfassung Siebenbürgens hat die sächsische Nationalität die gleiche Zukunft; denn sie ist in den Organismus derselben so eng und innig verwebt, daß jeder Angriff auf sie auch den Grund eines Gebäudes erschüttert, an dessen Fortbestand alle drei Nationen das gleiche Interesse haben. Mit dieser

Verfassung ruht sie unter dem Schirm einer aufgeklärten und loyalen Regierung, welcher die Verfassungen und die Rechte aller ihr unterworfenen Länder und Völker heilig sind. Dabei kann endlich — es müßten denn alle Wahrzeichen täuschen — auch der Zeitpunkt nicht fern sein, wo der Fortschritt der Humanität und der geistigen Bildung den Streit über Sprachen und Nationalitäten friedlich vermitteln, und alle Streitenden zu der Einsicht führen wird, daß die Einheit der Sprache und des Volksthums nicht das einzige Band sei, welchem ein bürgerliches Gemeinwesen seine Macht und seine lebenskräftige Entwickelung verdanke.

Wie mit der Volkszahl, so ist es auch mit der Sprache der Sachsen. Das sächsische Idiom ist eine Mundart oder vielmehr ein Conglomerat von verschiedenen Mundarten der deutschen Sprache, vielleicht — wir wollen darüber nicht streiten — rauh und ungeschlacht, jedenfalls aber ohne Literatur; allein was thut dies zur Sache? Das gesammte sociale und politische Leben der Deutschen ist, wofern wir uns dieses Ausdruckes bedienen dürfen, auf Mundarten gestellt; denn die deutsche Sprache hat sich in hunderte von Mundarten aufgelöst und zersplittert, die hochdeutsche Sprache aber, an welche der Verf. unstreitig denkt, ist ihrem ersten Meister längst schon entwachsen, und hat sich aus dem Munde des Volkes in die Welt des Schriftenthums zurückgezogen. Von allen diesen Mundarten gilt, was der Vf. von der sächsischen Sprache gesagt hat: im Verhältniß zur hochdeutschen Sprache erscheinen sie alle mehr oder weniger rauh, ungebildet, und literaturlos. Gleichwohl aber — sobald der Vf. diese Betrachtungen anstellt, wird er sich selber des: qui nimium probat, nil probat erinnern.

Mag daher auch der Rath des Verfassers, daß

statt ihrer ungeschlachten sächsischen Sprache die deutsche zur Muttersprache der Sachsen werde, insofern die Lösung dieses Problems möglich ist, Dank und Beachtung verdienen; für die politische Nationalität derselben hat er wenig Bedeutung. Mit oder — um uns auf den Standpunkt des Verfs. zu stellen — trotz dieser Sprache sind die Siebenbürger Sachsen Jahrhunderte schon Nation gewesen; mit oder trotz derselben können sie noch Jahrhunderte lang eine Nation bleiben.

Ist aber endlich der Verf. der Ansicht, daß die Sachsen ihrer Sprache einen Werth beilegen, welchen sie ihrer Beschaffenheit nach für ihr sociales und politisches Leben gar nicht haben könne, so irrt er. An und für sich hat diese Sprache als eine bloße Mundart der deutschen allerdings keinen selbständigen Werth, und insofern wäre dann freilich auch jeder Versuch sie zu erhalten lächerlich. Allein wie der Verf. die Sache auch wenden mag, so wird er doch immer einräumen müssen, daß sie der Schlüssel ist, welcher dem sächsischen Volke die Pforten der deutschen Bildung eröffnet. Ein grob gearbeiteter Schlüssel — das mag wohl sein — allein ein Schlüssel, der seine Dienste thut, und seit Jahrhunderten den Zusammenhang der sächsischen Bildung und Gesittung mit dem deutschen Stammlande vermittelt hat.

Man tadelt den, der wahren Werth zu stolz nicht achtet,
Wie den, der falschen Werth zu eitel hebt.

Wie könnte er die Sachsen in Siebenbürgen darum tadeln, daß für sie das geistige Band mit Deutschland, welches ihre Sprache knüpft, einen hohen Werth hat? Er müßte die Gebildeten seiner Nation mit tadeln, daß sie die deutsche Sprache gründlich erlernen, um ihrem Geiste die Schätze der deutschen Wissenschaft und Kunst zu eröffnen.

6.

Die Sachsen — dies geht aus den bisherigen Andeutungen hervor — haben, indem sie dem Sprachartikel widersprochen, weder ein verfassungsmäßiges Recht, noch eine durch den Unionsvertrag übernommene Rechtsschuldigkeit verletzt; sie wollen, indem sie als sächsische Nation fortzubestehen wünschen, nicht etwas an und für sich schon Unmögliches, und sie haben von ihrer Befugniß einer nationalen selbständigen Stimme in einer Sache Gebrauch gemacht, welche nach der eignen Ueberzeugung des Verfassers für Volksthum und Nationalität durchaus nicht gleichgültig ist. Soll also die harte Beschuldigung feindseliger Gesinnungen gegen ihre beiden Schwesternationen, welche der Verf. auf jenen Widerspruch gebaut hat, wahr sein, so muß sie von andern Gründen getragen werden.

Daß es solche haltbare Gründe geben, und jener Vorwurf daher immer noch eine Wahrheit sein könne, läugnen wir nicht. Die psychische Erreichbarkeit einer Sache ist nehmlich für sich allein noch kein vollständiger Grund sie zu erstreben, und das bloße Recht etwas zu thun, nicht der einzige Maßstab eines wahrhaft vernünftigen Handelns. Rücksichten der Klugheit, oder Vorschriften einer höhern, sittlichen Pflicht gebieten uns oft auf die Erreichung von Lieblingswünschen ganz oder theilweise zu verzichten, die wir durchführen könnten und durchzuführen berechtigt wären. Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig — dieser sinnvolle Spruch und das verwandte summum jus summa injuria sind Wahrheiten, die uns überall vorschweben müssen; mißachten wir sie aber da, wo andre ihre Beachtung erwarten durften, so machen wir uns selbst einer durch Leidenschaften getrübten Quelle unsers Benehmens verdächtig.

Wer wird es dem Verfasser nicht einräumen, daß jene Rücksichten und Gebote auch für die Sachsen in Siebenbürgen gelten? Das Band eines gemeinsamen Vaterlandes, die Vereinigung zu einer Alle umfassenden bürgerlichen Gesellschaft bringt, wie er sehr richtig bemerkt, für alle dazu Vereinigten gemeinschaftliche Obliegenheiten mit sich, welche die beschränkten Provinzialinteressen zu beseitigen gebieten, und es ihnen zur Pflicht machen, an Allem Theil zu nehmen, und zu Allem beizutragen, was dem Ganzen frommt. Was gegenüber dem Ganzen die Pflicht gebietet, das wird gegenüber den Mitnationen die Pflege des gegenseitigen Wohlwollens jeder derselben empfehlen, setzen wir aus Ueberzeugung hinzu.

Alles sehr wahr und beherzigenswerth, und wir stimmen daher auch mit dem Wunsche des Verfassers vollkommen überein, daß der Anschluß der Sachsen an ihre Mitnationen überall, wo das gemeinschaftliche und das eigne Interesse ein vereintes Wirken erfordert, ohne Argwohn und Anstreben gegen die ungarische Nationalität geschehe. Denn mit welchem Rechte könnten wir Deutsche in Siebenbürgen uns selbst von Rücksichten und Verpflichtungen loszählen, deren Beachtung wir von den Ungarn und Seklern verlangen, und welche schädliche Früchte müßte die giftige Saat nationaler Vorurtheile und nationalen Hasses dem Vaterlande und jedem Gliede desselben tragen? Wahrlich, wir leben in einer Zeit, wo dies alles nicht genug bedacht und das: Friede sei mit euch! des Erlösers den Völkern nicht laut genug zugerufen werden kann.

Wirft nun aber der Verf. den Sachsen vor, daß sie in der Verhandlung der Sprachfrage diese Bezüge verkannt, und aus feindseliger Gesinnung dem „Lieblings-

wunsche“ ihrer Schwesternationen widersprochen, so hätte ihn, wie wir glauben, gerade diese eigenthümliche Natur der Sprachfrage abhalten sollen, jenen Vorwurf so entschieden auszusprechen, als er es gethan hat. Ein „Lieblingswunsch“ von zwei Nationen, welche die Gleichheit der Sprache vereinigt, kam im Conflikt mit dem ähnlichen Lieblingswunsche einer dritttn nach Sprache und Abkunft verschiedenen — dies war das Factum. Wir fragen den Verfasser, ob jeder Widerstreit von Lieblingswünschen aus innerer Entzweiung von Gemüth und Gesinnung entstehe, und ob nicht gerade in der Beurtheilung und Werthschätzung solcher Wünsche, die mit der vollen Energie der Selbstliebe und des Selbsterhaltungstriebes in dem Gemüthe auftreten, auf der einen, wie auf der andern Seite Täuschungen aller Art möglich seien?

7.

Allein — wendet uns der Verf. hier ein — dieser Lieblingswunsch der beiden Nationen war nicht egoistischer Art, sondern vielmehr durch die Interessen des ganzen Landes geboten. So wie Ungarn, ist nehmlich auch Siebenbürgen durch seine geographische Lage nicht nur der Gefahr einer Unterjochung von Rußland zunächst ausgesetzt, sondern auch mit dazu bestimmt, eine Vormauer Europa's gegen den nordischen Riesen zu sein. Die Abwendung dieser Gefahr und die Erreichung dieser Bestimmung ist aber nur durch die Erstarkung des Landes, die Erstarkung nur durch innere Einheit seiner Bewohner, die innere Einheit nur durch die Kräftigung des Ungarthums, und folgerecht durch den Anschluß aller nichtungarischen Elemente seiner Bevölkerung an dasselbe möglich. Dazu liegt endlich auch die Ausbildung der ungarischen Sprache und ihre

Einführung in das öffentliche Leben in dem eignen Interesse der Sachsen. Nicht nur in so weit, als dieses mit den Interessen des Ganzen, zu welchem sie gehören, steht oder fällt; sondern auch, weil ihnen dadurch eine zwiefache Last abgenommen wird: die Last einer todten Geschäftssprache, deren schweren Druck sie selber längst gefühlt haben, und die Nothwendigkeit neben der ungarischen Sprache, deren Kenntniß sie bisher schon nicht entbehren konnten, noch die lateinische Sprache mitlernen zu müssen, deren Entbehrlichkeit sie selber einsehen. „Eine ernste Berathung, sagt der Verfasser am Schluße ver„dient es von Seiten der Sachsen, daß es auch deßhalb „für sie nützlich. ja nothwendig ist, ungarisch zu lernen, „damit sie nicht einst russisch lernen müssen.“

Wir wollen, indem wir diese Begründung des Sprachartikels prüfen, den Verf. nicht abermals an die nahe liegende Gefahr einer Ueberschätzung von Lieblingswünschen und Lieblingsinteressen erinnern — denn wir fühlen es wohl, daß dieselbe Befangenheit des Denkens durch das Interesse an der deutschen Muttersprache auch unser eigenes Urtheil irre leiten könnte. Eben so fern sei es auch von uns, in den leichtfertigen Spott derjenigen einzustimmen, welche die Besorgniß vor dem nordischen Riesen für ein leeres Phantom erklären, ausgesonnen, um den Nationalstolz damit zu bemänteln. Die Macht Rußlands und die Gefahr, welche darin unmittelbar für seine nächsten Nachbaren, und mittelbar für das ganze westliche Europa liegt, sind kein leerer Traum, und so fest wir auch mit allen denkenden Magyaren davon überzeugt sind, daß die gesammte physische und moralische Macht von Ungarn und Siebenbürgen für sich allein nicht ausreichen würde, sich selbst und Europa gegen den nordischen Riesen zu schützen, so ist es doch eben so

gewiß, daß jenen Ländern in dem möglichen und über kurz oder lang vielleicht sichern Kampfe mit Rußland eine höchst wichtige Rolle angewiesen worden ist — eine Rolle, welcher sie jedenfalls nur durch den engen Verband aller nationalen und volksthümlichen Elemente zu einem festgeschlossenen Körper genügen können. Wie den einzelnen Menschen, so gereicht es auch jedem Volke zur Ehre seine Bezüge zum Ganzen klar zu erfassen und richtig zu würdigen, und über dem Genuße der Gegenwart die Vorbereitungen für die Zukunft nicht zu vergessen.

Wenn nun aber der Verf. glaubt, diese Stellung Siebenbürgens, und das daraus hervorgehende Bedürfniß der Einigung mit ihren Schwesternationen werde von den Sachsen aus feindseliger Gesinnung gegen das Ungarthum geläugnet, so irrt er. Wo ihm sonst etwa unter den Deutschen in Siebenbürgen ein Verkennen ihrer Stellung und isolirende Tendenzen eines falschen Patriotismus oder aber leidenschaftliche Antipathieen gegen die ungarische Sprache aufstoßen, da mag er zürnen und strafen — alle denkenden Sachsen werden es ihm Dank wissen. Beruft er sich jedoch zum Belege seiner Beschuldigung auf das Benehmen der Repräsentanten der Nation in der Verhandlung der Sprachfrage, so können wir ihm unmöglich beipflichten. Niemals ist in jenen Debatten der Werth der Einigung aller Nationen des Landes für seine Gegenwart und Zukunft geläugnet worden — immer haben sie sich blos um die Frage bewegt, ob die Erreichung eines für Alle gleich wünschenswerthen Zieles gerade diejenige Ausdehnung der ungarischen Sprache unumgänglich nothwendig mache, welche der Sprachartikel verlangte. Zwischen der extremen Ansicht, welche die Sprache für das einzige Bindemittel von Staaten und Völkern erklärt, und daher auch mit

strenger Consequenz überall, wo verschiedene Volksstämme zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigt sind, die Auflösung aller Sprachen in eine, und die Verschmelzung aller Volksthümlichkeiten in ein einziges Volksthum verlangt, und zwischen der eben so falschen Behauptung, daß in der siebenbürgischen Sprachgesetzgebung gar keine Neuerung nothwendig sei, sollte das Maß einer vernünftigen Mitte gefunden werden — dies, und nur dies allein war die Aufgabe. Der Verf. ist davon überzeugt, daß der vorgeschlagene Sprachartikel diese Vermittelung in sich enthalten habe. Wir wollen weder diese Ueberzeugung tadeln, noch ihr die Behauptung entgegen setzen, daß der vorgeschlagene Artikel die Grenze der Achtung fremder Nationalitäten und Rechte überschreite, oder daß er für das Interesse der Einigung, welchem er dienen sollte, untauglich sei. Wir wissen es nehmlich recht gut, daß überall, wo Maß und Vermittelung gesucht wird, kaum etwas natürlicher ist, als die Mannigfaltigkeit subjectiver Ueberzeugungen, deren jede — sie wäre sonst nicht Ueberzeugung — mit dem Anspruch auf objective Wahrheit auftritt. Dazu gibt es aber auch in der Staatskunst Probleme, welche auf mehr als eine Art gleich richtig gelöst, Endzwecke, welche auf verschiedenen Wegen mit gleicher Sicherheit des Erfolges erreicht werden können. In die Reihe solcher Probleme dürfen wir wohl auch die Sprachfrage rechnen. Einstimmige Ansichten darüber finden wir unter den Ungarn und Sachsen nur in dem Lager der radicalen Sprachstürmer, und bei den entschiedenen Gegnern aller Reformen auf diesem Gebiete; gerade von den Gemäßigten beider Nationen dagegen wird sie auf verschiedene Weise beantwortet.

Was folgt nun aber aus dem eben Gesagten? Hätte der Verfasser die abweichende Meinung der Sach-

sen für einen Irrthum erklärt, so konnten wir dieses ruhig hinnehmen; es gehört ja zu dem Wesen jeder festen Ueberzeugung, daß ihr jeder anders Urtheilende als ein Irrender erscheint, Allein würde er den Sachsen nicht Unrecht geben, wenn sie auf dem Standpunkte ihrer Ueberzeugung in jeder ihr widersprechenden Ansicht der Ungarn den Ausdruck feindseliger Gesinnungen gegen das Deutschthum erblickten? Warum also, fragen wir, mißt er das Benehmen der Sachsen in der Verhandlung der Sprachfrage mit einem Maßstabe, dessen Untauglichkeit er, sobald andere sich desselben bedienen wollen, gewiß selbst anerkennen muß?

Noch ist das Sprachproblem in Siebenbürgen seiner endlichen Lösung gewärtig. An und für sich schon mag diese Lösung eine schwierige sein; gewiß aber ist es, daß Ungarn und Sachsen die Schwierigkeiten bedeutend vermehren, wenn sie anstatt ruhiger Erörterung der Gründe für und gegen jede Forderung einander um die Wette den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit zuwälzen. Wie sehr wünschten wir, der Vf. hätte uns auch in dem Abschnitte seines Werkes über die Sachsen Gelegenheit gegeben, es anzuerkennen, daß seine Stimme ein Ruf des Friedens an die Streitenden sein wollte!

8.

Es bleibt noch diejenige Stelle von des Verfassers Schrift zu beleuchten übrig, in welcher er die Sachsen einer Verkennung ihrer eigenen Interessen aus Feindseligkeit gegen die Ungarn beschuldigt.

Sie eifern — wir hoffen den Verf. richtig verstanden zu haben — für eine Last, und sträuben sich

gegen ein Gut. In der Gesetzgebung und Verwaltung gebraucht kann ihnen selbst die todte lateinische Sprache, sobald sie nur unbefangen urtheilen wollen, nur als eine das öffentliche Leben beengende und drückende Bürde erscheinen. Dazu ist sie ja ebensowenig ihre Muttersprache, als die der Ungarn, sondern muß mühsam von ihnen erlernt werden. Der Sprachartikel wollte sie von dieser Fessel befreien und, indem er die lateinische Sprache auf das Gebiet humanistischer Geistesbildung und in die Welt der Gelehrten verwies, allen, welche sich für das practische Leben ausbilden, die Last ihres Erlernens abnehmen. Vertauschte er bloß eine alte gewohnte Last mit einer neuen und ungewohnten, so hätte das Benehmen der Sachsen noch einen begreiflichen Sinn. Das ist aber nicht der Fall; denn der ungrischen Sprache, welche fortan an die Stelle der lateinischen treten soll, mußten auch bisher alle Sachsen mächtig sein, welche an der Gesetzgebung Theil nehmen oder Landesämter bekleiden wollten. Gleichwohl beharren sie auf der Beibehaltung der lateinischen Sprache. Sie wollen ferner ihre Nationalität bewahren; allein abgesehen davon, daß diese gar nicht gefährdet worden ist, bedenken sie es nicht, daß gerade ihre deutschen Interessen die Erstarkung der ungarischen Nationalität wünschenswerth machen, und daß sie durch ihren Anschluß an dieselbe sich nützen, durch ihre Bestrebungen gegen die ungarische Nationalität dagegen ihrem eignen Vortheile hinderlich sind.

Blinden Unverstand oder blinde Leidenschaft — einen andern Grund könnte in der That ein so grobes Verkennen der eignen Lebensinteressen, wie es der Verf. den Sachsen vorwirft, nicht haben, und da er ihnen das „prudentes ac circumspecti" nicht streitig machen will, so bleibt ihm folgerecht allerdings nur der Gedanke

an einen Nationalhaß übrig, welcher in ungeduldiger Hast dem Feinde zu schaden ihre Einsicht verblendet habe.

Allein — müssen wir dem Verf. zuvörderst entgegensetzen — seine Darstellung der Sprachdebatte ist dadurch, daß er das Resultat derselben für einen von den Sachsen erstrebten Endzweck genommen hat, unrichtig geworden. Unmöglich konnte er ohne diese Verwechselung behaupten, daß die Sachsen für die Beibehaltung der lateinischen Sprache gekämpft, und in ihrer Entfernung aus dem öffentlichen Leben eine Kränkung ihrer Rechte und ihrer Interessen erblickt hätten. Die Ungaren forderten eine Reform der siebenbürgischen Sprachgesetzgebung. Sie thaten dies im Interesse des Fortschrittes und der bürgerlichen Gesellschaft, weil die in sich abgeschlossene und erstarrte lateinische Sprache für den Bedarf des Lebens untauglich geworden sei; im Interesse ihrer Nationalität, weil sie in dem diplomatischen Gebrauche und der öffentlichen Anerkennung derselben eine Quelle ihrer Ausbildung und einen Stützpunkt ihres nationalen Bestandes erkannten. Die Richtigkeit der allgemeinen Principien, auf welchen jenes Verlangen ruhte, ist von den Sachsen keinen Augenblick in Frage gestellt worden. Was thaten diese also? Forderten sie vielleicht, daß fortan in der Gesetzgebung und Verwaltung an die Stelle der todten lateinischen ihre lebende deutsche Muttersprache trete? Nationaler Haß würde sie zu dieser Forderung gereizt haben, denn der Haß sieht überall nur sich selbst, und überfliegt mit seinen Wünschen die Grenzen der Möglichkeit, des Rechtes und der Billigkeit. Allein bei aller Begeisterung für ihre eigene Nationalität hat doch keiner jemals an exclusive Rechte der deutschen Sprache gedacht, oder der ungarischen die Aufnahme in das öffentliche Leben, und die dadurch entsiegelte Quelle ihrer Kräftigung

mißgönnt. Nicht einmal eine durchgängige Gleichberechtigung der deutschen Sprache mit der ungarischen haben die Sachsen jemals in Anspruch genommen, denn sie sahen es ein, daß ein absolutes Gleichgewicht verschiedener Sprachen in dem öffentlichen Leben eines Gemeinwesens kaum ausführbar sei, und daß im siebenbürgischen Staate der ungarischen Sprache die Ehrenstelle eines gewissen Vorrangs längst schon zukomme. Was sie für sich verlangten, das war ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Fortschritte der Gesetzgebung und Verwaltung, ein Antheil, in dessen Besitz ihre deutsche Nationalität unverkümmert bestehen und sich entwickeln könne, ohne daß dadurch das siebenbürgische Gemeinwesen verwirrt, oder irgend eine Nationalität in ihrem gleich guten Rechte und in ihrem eben so heiligen Interesse beeinträchtigt werde. Um das Ausmaß dieses Antheils, und einzig und allein um dieses, bewegte sich die Verhandlung über die Geschäftssprache. Was daher in und außer dem Landtagsaale die Meinungen trennte und, wie wir leider hinzufügen müssen, auch viele Gemüther einander entfremdete, das war nicht etwa das Verlangen der Sachsen die lateinische Sprache in ihrer hergebrachten diplomatischen Rechtssphäre zu erhalten, sondern die Unmöglichkeit sich über den der deutschen Sprache gebührenden Antheil an den für die ungarische geforderten erweiterten Berechtigungen zu verständigen. Wie war es doch möglich, daß der Verfasser dies übersehen, und daher auch dem Widerspruche gegen den Sprachartikel einen Wunsch unterlegen konnte, der wahrlich gerade mit dem „übertriebenen Eifer" für ihre Nationalität, dessen er sie beschuldigt, am unvereinbarsten wäre! Auch die Sachsen eiferten, wie ihre Schwesternationen, für das Leben, nicht für den Tod, und hatten, indem sie sich mit dem Sprachartikel nicht einverstanden

erklärten, nicht etwa die Absicht, eine dem Bedarf der bürgerlichen Gesellschaft längst abgestorbene Sprache sich und andern zur schädlichen Last zu verewigen, sondern den status quo so lange fortbestehen zu lassen, bis das Problem allseitig durchdacht und richtig erwogen sei. In der künftigen Sprachgesetzgebung liegen die Keime der Eintracht und des gedeihlichen Friedens für die Nationen Siebenbürgens, und mit diesen ihr und des gemeinsamen Vaterlandes Fortschritt; aus der Urne des neuen Gesetzes können aber auch die schwarzen Loose nationaler Entzweiung und unheilvoller Zerwürfnisse fallen. Will der Verf. diesen tief greifenden Einfluß jener Gesetzgebung, oder die Schwierigkeit der schonenden Ausgleichung aller dabei sich kreuzenden Rechte, und der zartesten Interessen in Abrede stellen, oder behaupten, daß der Moment, wo die mit verjüngter Energie erwachten nationalen Gefühle der Ungaren und Sachsen einander schroffer als jemals gegenüber standen, der geeigneteste gewesen sei, jenen gordischen Knoten nicht zu zerhauen, sondern — zu lösen? Uns wolle er erlauben, der Ueberzeugung zu leben, daß die Begeisternng wohl der rascheste, oft aber ein sehr unzuverläßiger Gesetzgeber ist, und uns dafür auf die Erfahrung und die Geschichte zu berufen.

9.

Nur durch den Anschluß an die ungarische Nationalität — sagt der Verfasser endlich — nützen die Sachsen ihren deutschen Interessen; denn eben diese Interessen sind es, welche eine Erstarkung der ungarischen Nationalität wünschenswerth machen. Indem sie also gegen diese anstreben und sie schwächen, schaden sie zugleich sich selbst. Allein sie erkennen dieß nicht nur nicht an, son-

dern sie stellen sogar die verfassungswidrige und jeden gesetzlichen Fortschritt hemmende Behauptung auf, daß der Landtag keine sie angehende Verfügung treffen d. h. daß die Mehrheit nichts beschließen dürfe, und ihr Widerspruch gegen den Sprachartikel ist der deutlichste Beweis ihres Bestrebens, sich überall von ihren Mitnationen abzusondern, und der Entwickelung der ungarischen Nationalität hemmend und schwächend entgegenzutreten.

Einen Nachhall hat dieser Vorwurf des Verfassers in dem bereits erwähnten Werke eines gelehrten Franzosen gefunden. „Les Saxons,“ sagt dieser B. 1. S. 58, „ont le tort de se considerer toujours comme Allemands,“ und glaubt in dieser Verkennung ihrer Bezüge zum neuen Vaterlande (d' oublier, qu'ils sont citoyens d' un nouveau pays) nicht nur die wahre Ursache der ewigen Reibungen zwischen den Sachsen und Ungaren zu finden, sondern prophezeiet jenen auch, daß die Abneigung der Ungarn gegen sie so lange fortdauern werde, als ihre deutschen Sympathien und ihr Bestreben in Mitte der Ungaren ein kleines Deutschland (une petite Allemande) zu bilden. Auf dem Standpunkt dieser Ansicht erscheint ihm dann auch der Widerspruch der Sachsen gegen den Sprachartikel bei alle dem, daß er das Unrecht der von den Ultra's ihnen gemachten Zumuthung sich in 10 Jahren zu magyarisiren selbst eingesteht, und den ausgleichenden Vorschlägen einiger ungarischen Deputirten das Wort redet, gleichwohl als eine bloße Chikane (mauvaise chicane) und als eine kleinliche Zänkerei (querelle mesquine). Ironisch vergleicht er den Enthusiasmus, mit welchem diejenigen Deputirten, welche sich im Sprachkampfe durch ihre Wuth ausgezeichnet (qui s' étaient fait remarquer par leur acharnement), nach ihrer Rückkehr

von Klausenburg empfangen und bei einem patriotischen Mahle mit Ehren überhäuft (comblés d' honneurs dans un banquet patriotique) worden seien, mit der Begeisterung der Griechen für ihren Leonidas, und schließt mit dem Wunsche, daß die Sachsen künftig dergleichen Tragicomödien aufgeben möchten (qu' à l' avenir les Saxons renoncent aux tragicomédies). Man findet, setzt er hinzu, sogern fern von Deutschland einige Glieder der edlen deutschen Nation; aber sie sollen die Sympathien, welche sie erwecken, nicht durch eigne Schuld zerstören (il ne faut pas, que les sympathies, qu'ils excitent, soient troublées par leur propre faute).

Anschluß an das neue Vaterland und an die ungarische Nationalität — das ist es, was beide Verfasser den Sachsen in Siebenbürgen als eine Pflicht, welche ihnen das eigne wohlverstandene Interesse gebiete, dringend empfehlen, und der eine wie der andere legt ihnen zur Last, daß sie diese Selbstpflicht niemals geübt, und in egoistischer Verblendung die Stimme derselben gerade jetzt, wo sie am vernehmlichsten töne, überhört hätten.

Es liegt — wir fühlen es, und machen kein Hehl daraus — eine gewichtige Wahrheit in dieser Mahnung. In einer Zeit, wie die unsere ist, wo krankhaft überreizte Sentimentalität so häufig für gesundes und nüchternes Nationalgefühl genommen wird, und die Bestrebung, jedes nationale Leben in sich selbst abzuschließen, und zu isoliren als Ausdruck des mackellosesten Patriotismus gilt, kann es keiner der drei Nationen Siebenbürgens nachdrücklich genug gesagt werden, daß jede einseitige Richtung, welche sie einschlagen mag, ihre eigenen und die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes nothwendig gefährden müsse. Hätten daher die beiden Verfasser die

Sachsen gewarnt, ihre nationalen Bestrebungen nicht in starrer und einsichtsloser Verfolgung derselben auf die äußerste Spitze zu treiben, so war wenig dagegen einzuwenden — die Gefahr dieß zu thun ist ihnen durch die Umstände sehr nahe gelegt, und wer sie davor warnt, der kann sich des Dankes aller Besonnenen versichert halten.

Wie kann man aber — es ist uns unmöglich dieser Frage auszuweichen — mit irgend einem Scheine von Wahrheit behaupten, daß die Sachsen von Anfang her nur sich selbst gelebt, nur auf sich gedacht hätten, und dann in dieser befangenen Auffassung der Ereignisse den ungarischen Königen sogar einen Vorwurf aus ihrer Begünstigung machen? „Si les rois," *) sagt de Gerando B. 1. S. 58 furent preuve de sagesse en appellant les Allemands en Transsylvanie, ils furent moins bien inspirés, quand ils leur donnerent un territoire et des privileges distincts. Ce fut un avantage pour les Saxons, mais le but, que les princes s' étaient proposé, ne fut pas

*) Gaben die Könige eine Probe von Weisheit dadurch, daß sie Deutsche nach Siebenbürgen beriefen; so waren sie dagegen weniger gut berathen, als sie ihnen einen besondern Landstrich und besondere Privilegien verliehen. Das war ein Vortheil für die Sachsen; allein der Zweck, welche sich die Fürsten gesetzt hatten, wurde sehr unvollständig erreicht. Die neuen Ansiedler unterrichteten die Bevölkerung nicht in dem Ackerbau und den mechanischen Künsten, denn sie lebten nicht in der Mitte derselben. Man lebte im Stande der Isolirung, und kein Mensch sah über seine Stadt und über sein Dorf hinaus. Nur in einem einzigen Winkel Siebenbürgens wohnten gewerbfleißige Leute; und das war alles. Dies Resultat war theuer erkauft; denn um es zu erlangen, führte man ein fremdes Element in das Land ein, welches daselbst immer fremd geblieben ist.

atteint completement. Les nouveaux — venus n' enseignèrent pas á la population l' agriculture et les arts mécaniques, puisqu' ils ne vécurent pas au milieu d' elle. On était á une époque d' isolement, où personne ne portait ses régards au déla de sa ville et de son village. Il y eut seulement dans un coin de la Transsylvanie des habitants industrieux et c'était tout. Ce résultat fut acheté cher; car pour l' obtenir on introduisait dans le pays un élement étranger, qui y est demeuré constamment étranger.

Wir wollen nicht untersuchen, ob die deutschen Colonisten des 12 Jahrhunderts ohne jene Privilegien, deren Verleihung de Gerando für einen Mißgriff der ungarischen Politik erklärt hat, nach Siebenbürgen gekommen sein würden, und ob daher auch die Gestaltung ihres Looses in der neuen Heimath einzig und allein von dem Belieben der ungarischen Könige abhing — die Antwort auf diese Frage ist in dem Gemälde, welches die ältesten Urkunden von den siebenbürgischen Zuständen jenes Zeitalters geben, enthalten. Wer aber, wie der Verf. behauptet, sie seien in dem Vaterlande ihrer eigenen Wahl von jeher Fremde geblieben, und hätten über den Sympathien für ihr deutsches Mutterland ihre Pflichten gegen Siebenbürgen verläugnet, der versündigt sich an der Geschichte. Es ist wohl wahr: sie haben sich immer als Deutsche betrachtet — es gibt Erinnerungen und Sympathien, welche Individuen und Nationen weder aufgeben können, noch aufgeben dürfen — niemals aber hat sie dieses natürliche Bestreben ihr Deutschthum aufrecht zu erhalten, daran gehindert, für das Ganze, dessen Bestandtheil sie sind, zu fühlen und zu wirken, oder

aber verleitet, ihre eigenen Interessen auf Kosten ihrer Mitnationen durchzusetzen. „Quand les Turcs et les Tartares", **) läßt der französische Reisende die Ungaren sagen: „ravagent la Transsylvanie, vous vous enfermez dans vos villes, vous régardez du haut de vos murailles les disastres de la patrie; nous, nous montons à cheval, et nous faisons la guerre." Frage er einmal die Geschichte, ob bei Thorotzko, ob auf dem Brotfelde, ob irgend da, wo Ungarn und Sekler für das Vaterland gekämpft haben, die Sachsen gefehlt haben; lasse er es sich von der Gesetzgebung Siebenbürgens sagen, ob die Bollwerke, welche sie gebaut, jemals deutsche Feigheit in sich verborgen, oder aber, während die wehrhaften Männer im Felde kämpften, deutsche und ungarische Familien und deutsches und ungarisches Vermögen sicherten; frage er endlich Ungarns Könige, ob sie die den Sachsen ertheilten Privilegien an werthlose Feiglinge verschwendeten, oder aber an ein Volk verliehen, welches wetteifernd mit seinen Mitnationen Gut und Blut für das Vaterland weihte? Nicht uns geziemt es, eine Lobrede auf die eigenen Stammesgenossen zu schreiben, und die zahlreichen Opfer, welche sie seit ihrer ersten Berufung dem Lande gebracht haben, zu rühmen; unsere Pflicht aber war es, auf die Geschichte zu verweisen, und zugleich zu erklären, daß so vielleicht die historische Unkunde oder die Leidenschaft einzelner, niemals aber eine ganze Nation urtheilen konnte, welche seit Jahrhunderten mit den Sachsen alles Wohl und Wehe des gemeinsamen Vaterlandes getheilt hat.

**) Wenn die Türken und Tartaren Siebenbürgen verheeren, so schließt ihr euch in eure Städte ein, und sehet von den Zinnen eurer Mauern das Unglück des Vaterlandes; wir aber, wir besteigen unsere Rosse, und führen Krieg.

10.

Anschluß an das Vaterland und an die ungarische Nationalität — noch einmal gestatte uns der Leser die Mahnung zu wiederholen, welche den Siebenbürger Sachsen gleichzeitig von Paris und von Sibo zugerufen wird. Das Benehmen ihrer Repräsentanten auf dem jüngsten Landtage hat sie veranlaßt — untersuchen wir, ob die Veranlassung zureichenden Grund hatte.

Die sächsischen Deputirten, sagt W., haben die verfassungswidrige und jeden gesetzlichen Fortschritt hemmende Behauptung aufgestellt, daß der Landtag keine die Sachsen angehende Verfügung treffen, d. h. daß die Mehrheit nichts beschließen dürfe, und erklärt dies für eine feindliche Absonderung und eine ruhestörende Behauptung. Sobald seine Annahme wahr ist, mit dem vollsten Rechte. Die siebenbürgische Landesverfassung hat nehmlich dem Landtage einen legislativen Wirkungskreis angewiesen, innerhalb dessen die nationalen Unterschiede der Berathenden ganz verschwinden, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Wer daher ihm diese Sphäre streitig macht, der setzt sich über die Verfassung hinweg, und gibt zugleich zu erkennen, daß er seine partikulären Interessen dem Wohle des Ganzen, welches nur durch Zusammenwirken gefördert werden kann, überordnen wolle, und daß ihm an dem Frieden der Nationen Siebenbürgens wenig gelegen sei.

Allein wann hätten dies die Sachsen gethan? Schloß denn ihr Widerspruch gegen den Sprachartikel die Behauptung in sich, daß der Landtag überhaupt keine sie angehende Verfügung treffen dürfe, oder die Erklärung, daß es in der siebenbürgischen Gesetzgebung neben

jener Sphäre, in welcher die Stimmenmehrheit entscheidende Kraft hat, auch ein Gebiet gebe, auf welchem die Einwilligung der sächsischen Nation zur Abfassung eines Gesetzes nothwendig sei. Die Thatsachen sind bekannt — nicht der Verf., nicht wir, sondern ein unpartheiischer Dritter möge entscheiden, welches Princip wirklich in jener Erklärung lag, und welche Voraussetzung in sie hineingetragen wurde.

Daß jene Behauptung mit der Verfassung des Landes im Einklange war, glauben wir bereits oben dargethan zu haben; daß sie weder die Ruhe des Vaterlandes störte, noch den Fortschritt und die allgemeinen Interessen desselben lähmte und hinderte, scheint kaum eines Beweises zu bedürfen. Die Aufregung, welche der Widerspruch der Sachsen gegen den Sprachartikel hin und wieder erzeugte, war keine Störung des Landfriedens, sondern eine natürliche und im constitutionellen Leben allerwärts sehr gewöhnliche Erscheinung; fragen wir aber nach dem Grunde derselben, so lag dieser im Mißverstand und in getäuschten Erwartungen anderer, nicht in dem Willen und der Absicht der Sachsen. Am meisten muß aber den denkenden Leser der Vorwurf, daß dadurch das allgemeine Interesse und der Fortschritt des Landes gefährdet und gehemmt werde, befremden. Wo soll denn, wird er zuvörderst fragen, jene Hemmung eigentlich liegen? Ist die föderative Natur der siebenbürgischen Landesverfassung, welche dergleichen Differenzen rechtlich möglich macht, oder der lebenskräftige Fortbestand eines siebenbürgischen Deutschthums mit den allgemeinen Interessen des Landes unverträglich? Nicht das erste, nicht das zweite dürfte der Verf. beweisen können. **Regnum unius nationis et religionis debile**, soll König Stephan der heilige gesagt haben. Meinte er damit, daß ein politisches Ge-

meinwesen nur dadurch erstarken könne, daß es aus verschiedenen nationalen und kirchlichen Elementen zusammengesetzt sei, so hatte er Unrecht — die nationale und religiöse Einheit seiner Bevölkerung ist kein Hinderniß für die Erstarkung eines Staates. Hat aber der paradoxe Satz bloß den Sinn, daß die nationale und religiöse Verschiedenheit derselben dem Staatsinteresse nicht hinderlich sei, und wollte er dadurch, wie wir vermuthen, diejenigen zurecht weisen, welche seine Begünstigung ausländischer Colonisten tadeln mochten, so ist jener Ausspruch ein weiterer Beweis von des großen Königs Weisheit, und schon der Blick auf die österreichische Monarchie mag den Verf. davon überzeugen, daß Stärke, Einheit und Mannigfaltigkeit nicht widersprechende Begriffe sind. Welche Interessen Siebenbürgens sollen denn dadurch, daß in dem Lande neben dem ungarischen Elemente ein deutsches besteht, und alle Bedingungen einer lebenskräftigen Entwickelung für sich in Anspruch nimmt, jemals gefährdet worden sein, oder jetzt gefährdet werden? Wäre es wirklich an dem, daß das siebenbürgische Deutschthum in der nationalen Stellung, welche ihm die Verfassung angewiesen hat, dem Vaterlande keinen Vortheil gebracht habe? Wie, oder besorgt vielleicht der Verf., daß die volksthümliche Verschiedenheit der Sachsen von den Ungaren sie hindern werde, wenn es einst gilt, die Selbständigkeit Siebenbürgens gegen den nordischen Riesen zu vertheidigen, sich den Ungaren und Seklern anzuschließen, und für einen Mann auf der Wahlstatt zu stehen? Sobald er bedenkt, welche werthvolle Güter dann mit dem allgemeinen Schicksale des ganzen Landes für sie selbst auf dem Spiele stehen, so wird er diese Besorgniß aufgeben. Wären sie auch, wie de Gerando ihnen nicht undeutlich vorwirft — ein Volk von lauter Egoisten, die immer und

ewig nur sich selber im Auge haben, so müßte gerade diese vorgebliche Selbstsucht sie zum Widerstande anspornen. Wir durchgehen in Gedanken alle andern wahren Interessen Siebenbürgens von den höchsten der Humanität und geistigen Bildung bis zu den materiellen herab — umsonst, es ist uns unmöglich auf der Bahn freisinniger und zeitgemäßer Entwickelung der Verfassung, oder fortschreitender Civilisation nach allen ihren Bezügen und Seiten den Punkt zu bezeichnen, auf welchem das Bestreben der Sachsen Deutsche zu bleiben, und die deutsche Lebensrichtung beizubehalten dem allgemeinen Fortschritte hinderlich sein könnte. In ihren politischen Institutionen, wie der Verf. dies selber einräumet, der Entwickelung der Mitnationen vorangeeilt, und um hier nur das eine Moment hervorzuheben, seit Jahrhunderten in dem Besitze eines freien und kräftigen dritten Standes, kann die Richtung der allgemeinen Gesetzgebung nach diesem Ziele hin ihnen selbst nur höchst willkommen sein; und sie müßten fürwahr sehr kurzsichtig sein, wenn sie es nicht einsähen, daß jede Förderung der Industrie und der geistigen Aufklärung des Ganzen, zu dem sie gehören, durch zweckgemäße Gesetze auch ihnen selbst zu gute komme. Die Sonne beleuchtet und erwärmt alle Nationen Siebenbürgens ohne Unterschied ihrer Sprache und ihrer Abkunft; vernünftige Gesetze aber sind Ausstrahlungen eines geistigen Lichtes, welche jedem Bürger des gemeinsamen Vaterlandes wohlthätig werden.

11.

Weit länger, als wir es wollten, hat uns der Vorwurf egoistischer Absonderung partikulärer Interessen von

den Gesammtinteressen des Vaterlandes beschäftigt. Möge es uns der Leser verzeihen — es ist nach unserer Ueberzeugung der härteste Vorwurf, welcher der sächsischen Nation gemacht werden kann; sie wird dadurch in die Klasse der Menschenwesen herabgedrückt, die alles Gemeinsinnes und aller edlern Regungen baar, nur noch des Dichters:

Nos numerus sumus, fruges consumere nati auf sich beziehen dürfen. Denn wirklich zählen und genießen die Sachsen dann bloß in Siebenbürgen, und eignen engherzigen Sinnes und Strebens sich alle Vortheile ihrer Lage zu, ohne zum Gemeinwohl beizutragen.

Gleichwohl aber müssen wir die Nachsicht des Lesers noch für einige Augenblicke in Anspruch nehmen. Die abweichende Stimme der sächsischen Nation in der Sprachfrage ist nehmlich nicht allein dazu benutzt worden, um jenem bereits erörterten Vorwurfe als Stütze zu dienen, sondern auch, um der Ansicht, als habe es das siebenbürgische Deutschthum darauf angelegt, die ungarische Nationalität zu schwächen und zu vernichten, die Unterlage eines unbestreitbaren Factums zu geben.

Eingedenk unsers Vorsatzes wollen wir auch hier nicht die gegen die sächsische Nation erhobne Anklage umkehren, und unsere ungarischen Mitnationen beschuldigen, es sei ihre Absicht, das deutsche Element in Siebenbürgen allmählig abzuschwächen und absterben zu machen, und die Reform der siebenbürgischen Sprachgesetzgebung sei der erste Schritt, um jenen Zweck zu erreichen.

De Gerando's Behauptung, daß die ungarischen Sympathien bei weitem mehr Frankreich als Deutschland zugewandt seien, mögen auf sich beruhen, und die Aeußerungen einzelner Ungaren auf dem letzten Landtage über die deutsche Sprache und über die sächsische Nation, auf

welche wir uns zur Rechtfertigung jener schriftstellerischen Retorsion füglich berufen könnten, in der „fougue hongroise“ — um mit de Gerando zu reden, und einer leicht begreiflichen Wirkung nationaler Begeisterung ihre Entschuldigung finden; hat er uns doch selber gezeigt, was da schon aus der Feder herausfließt, wo die französische „fougue“ sich an den Schreibtisch setzt, und alles, was sie in der Vogelperspective gesehen, oder von der Schwester gehört hat, berichtet, ohne den Dingen zuvor auf den Grund zu schauen.

Les Hongrois, sagt derselbe Schriftsteller, dessen Namen in diesen Zeilen schon oft genannt worden ist — sont tres chatouilleux chaque fois, que vient en cause leur langue; c' est à dire le palladium de leur nationalité.“ Gestehen wir es offenherzig und neidlos, die Ungaren haben ein Recht dazu, und der Enthusiasmus für ihre Muttersprache gereicht ihnen zur größten Ehre. Wenn aber nun Wesselényi dieses Palladium der ungarischen Nationalität durch jeden Antheil der deutschen Sprache an der für die Sprache seiner Nation geforderten diplomatischen Berechtigung bedroht und gefährdet glaubt, und auf diesem Standpunkte, wie wir bereits oben gesehen haben, die Aufnahme eines deutschen Textes neben dem ungarischen in der siebenbürgischen Gesetzgebung, welche sächsische Deputirten verlangten, für eine erdrückende Last erklärt hat, welche dadurch der ungarischen Sprache und Nationalität aufgebürdet werde, so ist er unsers Bedünkens dadurch unvermerkt mit sich selbst in Widerspruch gerathen.

Wir denken, indem wir dieses behaupten, nicht an die Principien des Fortschrittes, welchem wir den aufgeklärten Verfasser mit Vergnügen überall huldigen sehen; denn daß auf der Bahn dieses Fortschrittes auch die

allgemeinste Verständlichkeit jedes Gesetzes für jeden, welchen es verpflichten soll, die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung — möchten wir sagen, liege, wird er gewiß selbst einräumen. Auch von der logischen Richtigkeit und der Gerechtigkeit jener Forderung der sächsischen Deputirten ist hier nicht die Rede; denn daß darin „eine bessere Logik" gewesen sei, als in dem — bloß vermeintlichen — Verlangen die lateinische Geschäftssprache beibehalten zu dürfen, hat der Verfasser selbst anerkannt, und sobald er nur die diplomatische Stellung der Sachsen in Siebenbürgen eben so unbefangen zergliedert, als er dies bei Slavonien und Croatien gethan, so wird er auch die rechtliche Vernünftigkeit jener Forderung schwerlich bestreiten können. Was sollen wir aber zu der Gefahr für die ungarische Sprache und Nationalität sagen, welche nach seiner Ansicht in jenem Verlangen liegen soll? Daß er seine eigenen Behauptungen dadurch entkräftet und aufhebt — nichts anders. „Ich habe, sagt der Verfasser S. 193, bereits gesagt, daß es ein großer und schädlicher Irrthum sei, die Nationalität, die zwar heilig, aber doch nur ein Mittel ist, zum großen Ziele der Menschheit d. i. zur Erreichung der geistigen und materiellen Wohlfahrt, der Vervollkommnung und, was deren Bedingung und Hauptfactor, der constitutionellen rechtlichen Freiheit — dieses Mittel sage ich als ausschließlichen Zweck zu betrachten, es über jenes höhere Ziel zu stellen, um, wenn dann die Nothwendigkeit einer Wahl eintritt, des Mittels wegen das Ziel aufzuopfern." Wie richtig und unbefangen hat der achtungswerthe Verfasser in diesen Worten den Werth der Nationalität im Gegensatze von denen bestimmt, welche unter den Ungaren und Nichtungaren Recht und Pflicht und Humanität und Religion als secundäre Interessen ihr und der Sprache unterordnen.

Gerade auf diesem Standpunkte mußte er aber, wofern wir nicht irren, die Forderung der Sachsen selbst dann gut heißen, wenn wirklich die Uebersetzung ungarisch gegebener Gesetze in die deutsche Sprache und die Aufnahme derselben in das siebenbürgische Landesgesetzbuch als eine Beschränkung der ungarischen Sprache und Nationalität angesehen werden könnte. Denn die allgemeine Verständlichkeit der Gesetze gehört ja auch zur Erreichung der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Völker, und die constitutionelle rechtliche Freiheit verliert dadurch nichts an ihrer Heiligkeit, daß nicht eine, sondern alle Nationen sie für sich in Anspruch nehmen. Allein wo in aller Welt sollen denn die vermeintlichen Gefahren für die ungarische Sprache und Nationalität liegen? Das Deutschthum der Sachsen in Siebenbürgen — behauptet der Verfasser — sei durch den vorgeschlagenen Sprachartikel in seinem Bestande gar nicht gefährdet und in seiner Entwickelung gar nicht gehindert worden. Wohlan denn! halten wir einmal die Forderung der Ungaren, das Verlangen der Sachsen, und die Behauptung des Verfassers neben einander. Der Sprachartikel forderte ein Uebergewicht der ungarischen Sprache, wodurch die deutsche Sprache auf die innern Lebenskreise der sächsischen Nation zurückgedrängt werden sollte. Was die Sachsen dieser Forderung entgegenstellten, kann uns hier ziemlich gleichgültig sein. Sie forderten mehr, als der Verfasser erwähnt hat, und werden auf diesem Mehr beharren; der Verfasser aber hat schon das geringste Maß dieser Forderung — ein Maß, welches fast in derselben Form den nichtungarischen Elementen der Bevölkerung des Königreichs Ungarn zugestanden, und von allen aufgeklärten ungarischen Patrioten gutgeheißen worden ist, für eine Schwächung der ungarischen Sprache

und Nationalität erklärt. Ist denn also die ungarische Sprache und Nationalität wirklich einer Sensitive vergleichbar, welche bei der leisesten Berührung von außen ihre Blätter empfindsam zusammenzieht und verdorret, das Deutschthum dagegen so lebenskräftig und zähe, daß es wie der Anteus der griechischen Fabel, wie sehr es auch niedergedrückt wird, sich immer wieder rüstig vom Boden erhebt? Möge uns der Verf. Bild und Frage verzeihen; er selber hat die ungarische und deutsche Nationalität in dieses Verhältniß gesetzt; denn nach seiner eigenen Behauptung soll ja das kleinste Zugeständniß, welches dieser gewährt wird, für jene erdrückend, das größte dagegen, welches jene ansprechen kann, für diese unschädlich sein.

An der Hand der Geschichte und Erfahrung haben wir einerseits uns weit höhere und beruhigendere Vorstellungen von der Lebenskraft des Ungarthums in unserm Vaterlande und von dessen Zukunft gebildet; anderseits aber auch niemals und nirgends in dem siebenbürgischen Deutschthum weder den Plan einer Entnationalisirung der Ungaren, noch aber jene zersetzende und auflösende Kraft, welche dazu gehörte, gefunden. Nicht durch das Moment eines numerischen Uebergewichtes über die nichtmagyarische Bevölkerung des Landes, Jahrhunderte lang ohne eigene Literatur, und unter dem Drucke der lateinischen Sprache, die sich bis in die Kreise des häuslichen Lebens hineingedrängt, hat sich die ungarische Nationalität aus eigener Kraft nicht nur forterhalten, sondern auch nach des Verfassers eigener Versicherung verjüngt und entwickelt, und von jeher eine assimilirende Kraft geäußert, welcher viele Glieder anderer Völker, die Sachsen nicht ausgenommen, nicht widerstanden. Wir können dasselbe von der Sprache und Nationalität der Sachsen nicht sagen. Es ist wahr,

daß das siebenbürgische Deutschthum mit dem Ungarthum häufige und heftige Kämpfe gehabt hat; allein die Vertheilung der Steuer, und andere legislative Fragen, um welche sie geführt wurden, sind nicht, wie de Gerando annimmt, der bloße Vorwand des Streites und der Deckmantel der Tendenz Siebenbürgen deutsch zu machen, sondern das wirkliche und wahre Object desselben gewesen. Versuche es doch einmal der gelehrte Franzose diese aggressiven Pläne des siebenbürgischen Deutschthums gegen die ungarische Nationalität in der Vergangenheit oder Gegenwart nachzuweisen, und den überzeugenden Beweis zu führen, daß in all den erwähnten Conflicten die sächsische Nation die Grenzen der Defensive überschritten, und jemals etwas anders, als ihre eigene Selbsterhaltung und den Schutz ihrer Rechte erstrebt habe. Es wird ihm gewiß unmöglich sein; die Thatsachen und die Resultate sprechen gleichmäßig dagegen. So oft wir aber jene Beschuldigung, welche in der neuesten Zeit der sächsischen Nation mit einer gewissen Gereiztheit wiederholt gemacht worden ist, genauer zergliedern, werden wir in der Vermuthung bestärkt, es liege ihr nicht eine Reihe evidenter Thatsachen, sondern bloß eine vorgefaßte Meinung zum Grunde, die Meinung, eine Nationalität sei für den Bestand und für die Entwickelung der andern ein natürliches und unübersteigliches Hinderniß, und es habe daher auch jede Nation in ihrer Wechselwirkung mit andern die Pflicht, nicht nur sich selbst aller Angriffe auf ihre Individualität zu erwehren, sondern auch um der eigenen Selbsterhaltung willen die Defensive zur Offensive zu machen. Nicht in Siebenbürgen und Ungarn allein, sondern in einem großen Theile Europa's treffen wir auf dieses Vorurtheil, und wie sorgfältig es auch im Gefühle seiner innern Unwahrheit und seines

Unrechtes verhüllt wird, so sehen wir doch viele und gewichtige Männer darnach handeln, und tausende diese Maxime des Handelns mit dem Namen des Patriotismus schmücken. Auf diesem Standpunkte wird dann jede defensive Maßregel, welche der Gegner zum Schutze seines Rechtes und seiner Individualität ergreift, wie bescheiden und schonend er auch dabei auftreten mag, für einen Angriff genommen, jede Differenz der Ansichten aus einem Mangel an Sympathie für anders denkende und anders wollende abgeleitet, und was auf der einen Seite als gutes Recht und als Verdienst erscheint, bei dem selbstgeschaffenen Gegner zum Unrechte und zur Unvernunft gestempelt. Und doch ist diese Verschiebung der Begriffe nur der kleinste Nachtheil jenes Vorurtheils. Weit schädlicher und tiefer greifend sind die praktischen Folgen desselben. Unser Zeitalter nennt sich ein Jahrhundert des Fortschrittes, und es ist eben im Namen und im Interesse dieses Fortschrittes, daß überall, wo verschiedene Nationen organisch zu einem Gemeinwesen verbunden sind, ihre Uebereinstimmung und ihr gutes Einvernehmen gefordert wird. Allein wie wenig wird dieser Völkerfriede da, wo jenes Vorurtheil gilt, und jene Maximen in dürren Worten oder verhüllt als die oberste Regel des Handelns empfohlen werden, von denen gefördert, welche den Frieden am lautesten fordern. Dauernde und wahre Sympathieen der Nationen, welche neben einander leben und mit einander zur Aufführung eines gemeinsamen Baues mitwirken sollen — wer würde wohl so kurzsichtig sein, sie nicht zu wünschen, und welcher denkende Sachse wird daher in Bezug auf die Ungarn den Wunsch des Verfassers nicht als seinen eigenen unterschreiben? Allein die Sympathieen der Völker für einander können nur auf dem Boden gegenseitiger Rechts-

achtung gedeihen. Wo diese vorhanden ist, da vermitteln sich alle Gegensätze ohne Mühe; wo aber einmal jenes Vorurtheil Wurzel schlägt, da verkümmert die köstliche Pflanze des Friedens, da werden die vielleicht schon vorhandenen Antipathieen dadurch genährt, da reizt der Angriff zum Angriff, da wird auf beiden Seiten jeder Schritt, jeder Wunsch argwöhnisch umgedeutet, und das traurige Ergebniß dieses widernatürlichen Zustandes ist ein Zwiespalt, dessen Opfer das Ganze, und mit dem Ganzen die streitenden Partheien selbst werden.

Wir schließen hier diese apologetischen Bemerkungen, indem wir auf den gediegenen Artikel „zur Orientirung in den kroatischen Angelegenheiten" in Nro. 138 der Pesther Zeitung verweisen. Ein wahrer ungarischer Patriot hat darin Worte gesprochen, von denen wir wünschen, daß sie auch außerhalb Ungarn überall, wo ähnliche Verhältnisse sie anwendbar machen, unter Deutschen und Nichtdeutschen beherzigt werden mögen.





Karte von Siebenbürgen. Regalformat. 1 fl.
Dieselbe auf Leinwand mit Futteral. 1 fl. 30 kr.
Dieselbe für Schulen 12 kr.

Portrait des siebenbürgischen H. Hofraths Bedeus von Scharberg, Präsident des Vereins für Landeskunde, auf franz. Kupferdruck 40 kr., auf China Papier 1 fl.

Portrait des H. Johann Karl Schuller, Professor am evang. Gymnasium in Hermannstadt und Ehrenmitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache. Auf franz. Kupferdruck 40 kr., auf China-Papier 1 fl.

Portrait des Johann Wachsmann, weiland kön. Gubernialrath und Grafen der sächsischen Nation. Auf franz. Kupferdruck 40 kr., auf China-Papier 1 fl.

Geschichte, kurze, der Provinzial-Bürgermeister von Hermannstadt in Siebenbürgen. 8. 24 kr.

Geschichte der Superintendenten Augsburgischer Confessionsverwandten in Siebenbürgen. 8. 6 kr.

Marienburg, Luc. J., Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen, nebst einem doppelten Register. 2 Bde. gr.8 48 kr.

Provinzialblätter, siebenbürgische. 5 Bde. 8. 3 fl.

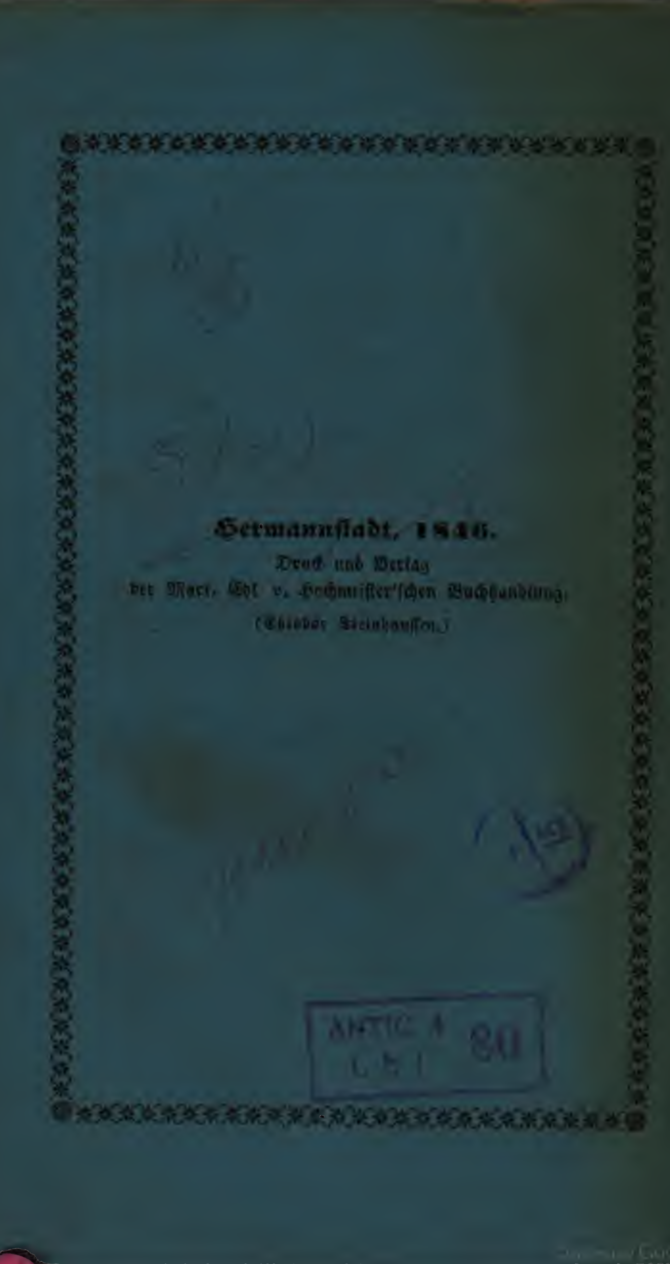
Quartalschrift, siebenbürgische. 7 Jahrgänge. 8. 5 fl. 36 kr.

Sammlung der Regulations-Vorschriften. 4 30 kr.

Sammlung einiger Normal-Verordnungen, deren Kenntniß jedem Staatsbürger nützlich und selbst unentbehrlich ist. 1r Band, 4. 50 kr.
— 2r Band. 4. 40 kr.
— 3r Band. 4. 40 kr.
— 4r Band. 4. 40 kr.

Verfassungszustand, der, der sächs. Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und aus bewährten Urkunden bewiesen. 8. 18 kr.





Hermannstadt, 1846.

Druck und Verlag
der Mart. Edl. v. Hochmeister'schen Buchhandlung.
(Theodor Steinhaussen.)